Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 55 (1982)

Heft: [11]

Artikel: Staatsschule und Privatschulen

Kägi, Erich A. Autor:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-852086

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lide Lesw

Am Kongress des Verbandes Schweizerischer Privatschulen in Winterthur im September 1982 haben sich verschiedene Redner zum Themenkreis Staatsschule – Privatschule geäussert. Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass der Staat nicht nur verbal das Wirken der Privatschulen anerkennen kann – wie dies immer wieder geschieht –, sondern dieses von ihm anerkannte Wirken auch erleichtern und fördern muss. Dabei denken wir nicht primär an die materielle, sondern vor allem an die ideelle Ebene. In vielen Kantonen gelten die Privatschulen nach wie vor als quantité négligeable. Und das muss ändern!

Die beiden Referate von Dr. Erich Kägi und Dr. Leonhard Jost decken sich nicht in allen Punkten mit unseren Auffassungen. Indem sie die Diskussion anregen, helfen sie mit, das Bewusstsein für unsere Probleme zu wecken.



Staatsschule und Privatschulen

Eine Standortbestimmung – Von Dr. Erich A. Kägi*

Im Verhältnis zwischen Staats- und Privatschulen ist, was die grundsätzliche Ordnung gemäss Artikel 27 der Bundesverfassung anbetrifft, in den letzten Jahrzehnten keine wesentliche Aenderung eingetreten. Einige Bewegung war nur im sekundären und tertiären Bereich festzustellen. So hat etwa der Kanton Graubünden auf der Gymnasialstufe eine zweckmässige Zusammenarbeit mit den regional gut verteilten Privatschulen und Stiftsschulen gefunden, was auch mit der eidgenössischen Anerkennung der Maturitätsausweise honoriert worden ist. Gewissermassen in umgekehrter Richtung hat sich die staatliche Uebernahme traditionsreicher katholischer Stiftsschulen mit dem Collegi in Schwyz und St-Michel in Freiburg entwickelt. Mehr Konfliktstoff hat die Einschaltung der staatlichen Schulverwaltungen in Institutionen des zweiten Bildungsweges angehäuft. Die Verhältnisse sind aber nach wie vor von Kanton zu Kanton sehr verschieden.

Herausgeber/Editeur: Verband Schweiz. Privatschulen / Fédération Suisse des Ecoles privées Redaktion/Rédaction: Dr. Fred Haenssler, Alpeneggstrasse 1, 3012 Bern, Telefon 031/23 35 35 Druck/Impression: Künzler Buchdruckerei AG, Felsenstr. 84, 9000 St.Gallen, Tel. 071/22 45 44 Inserate/Annonces: Max Kopp, Kreuzstr. 58, 8008 Zürich, Tel. 01/918 01 58, w.k.A. 071/22 45 44 Jahres-Abonnemente / Abonnement annuel: Fr. 30.— / Einzelhefte / Numéros isolé: Fr. 3.— Erscheinungsweise/Mode de parution: Monatlich/Mensuel

^{*} Gekürzte Fassung eines Vortrags am Kongress des Verbandes schweizerischer Privatschulen vom 24. September 1982 in Winterthur.

Extremlösungen als Orientierungsrahmen

Wer heutzutage das *Verhältnis zwischen Staatsschule und Privatschule* analysieren und womöglich neu bestimmen möchte, kommt nicht darum herum, die bestehenden oder angestrebten *Extremlösungen* mit ins Auge zu fassen. Denn sie erst geben uns den Orientierungsrahmen, in dem der wahre Ort differenzierterer Konzepte sichtbar wird.

Im Bereich der sozialistischen Länder marxistischer Observanz gibt es nur einen Schultyp: die staatliche Einheitsschule, die von allen Kindern und Jugendlichen besucht werden muss. Weniger bekannt ist, dass auch in sozialistischen Parteien des Westens seit alters her gegen die Privatschulen polemisiert wird, vorab in jenen Ländern, wo sie während Jahrhunderten die Oberschicht formierten und auch heute noch für die Oberklasse und die obere Mittelklasse ein fast unabdingbares «Muss» darstellen. Die Drohung, man werde diese privaten Schulen eines Tages schliessen und die Eröffnung neuer ganz verbieten, hat an Substanz gewonnen, seit verheerende Reformen eine fragwürdige Massenbildung auf niedrigem Niveau gezeitigt und die vermöglicheren Kreise zur Flucht in die Privatschulen getrieben haben. Jetzt will man ihnen nach bekannt totalitärem Rezept auch noch diesen Fluchtweg versperren. Solche Absichten sind in Grossbritannien, in Frankreich und in der Bundesrepublik laut geworden.

Diesem System beziehungsweise solchen Absichten steht das Konzept der radikalen Privatisierung gegenüber. Unter Berufung auf Menschen- und Elternrecht spricht man dem Staat die Befugnis (und auch das Vermögen) ab, Erziehung und Bildung auch inhaltlich zu bestimmen und das, wie man sagt, Schulmonopol an sich zu ziehen. Die Extremlösung ist hier im System der «Bildungsgutscheine» zu sehen, das zwar dem Staat die vollen Kosten aufbürden, aber dem Einzelnen oder, genauer, den Eltern die freie Wahl aus einem reichhaltigen Bildungsangebot erlauben würde.

Schulzwang und Staatsschule

Die öffentliche Schule ist ein nachgelassenes Kind der Französischen Revolution: der *citoyen* sollte in der Lage sein, die öffentlichen Angelegenheiten hinreichend kennenzulernen und zu beurteilen. Er sollte, im Zeitalter der Vernunft, sich von der Bevormundung durch den *Klerus* lösen. Und er sollte sich unter dem neuen Regime der Handels- und Gewerbefreiheit auch im *wirtschaftlichen* Existenzkampf behaupten und durchsetzen können.

Pädagogen von heute mag es wunderlich anmuten, dass seinerzeit der *Schulzwang* gegen erbitterten Widerstand vor allem aus Bauern-, Arbeiter- und Fabrikherrenkreisen eingeführt werden musste. Noch heute gibt es Kantone, welche das neunte Schuljahr noch nicht obligatorisch erklärt haben! Der *Bildungsdrang* hängt offenbar sehr von den Umständen ab; er ist keine feststehende Grösse, wie uns der «furor paedagogicus» glauben machen will.

Bildungsschicht als Promotor und Träger

Im Unterschied zu vielen ausländischen Staaten ist der öffentlichen Schule hierzulande kein Widerstand erwachsen aus der Oberschicht, weder bei den neu aufsteigenden Handelsherren noch beim ehedem regierenden und nunmehr entmachteten Patriziat. Die «höheren» und gebildeten Gesellschaftsschichten haben sich von Anfang an zur allgemeinen Staatsschule bekannt und bei ihrer Einführung massgeblich mitgewirkt; wir dürfen uns glücklich schätzen, dass sich an dieser aufgeschlossenen und klugen Haltung bis zum heutigen Tage nichts ge-

ändert hat. Und man darf hoffen, dass es auch so bleiben werde. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Schule zwar offenbleibt für schöpferische Impulse, für neue Ideen und Methoden, dass man sie aber verschont mit radikalen gesellschaftspolitischen Experimenten.

Oberschicht und höhere Mittelklasse bekunden aber nicht nur staatspolitische Einsicht, indem auch sie ihre Kinder vorbehaltlos dieser Schule und ihren Lehrern anvertrauen – sie setzten sich darüber hinaus auch aktiv für sie ein. Ihre Vertreter wirken mit in Schulpflegen und Aufsichtskommissionen. Welch ein Unterschied etwa zu Frankreich, wo man eine Jesuitenschule absolviert haben muss, um «akzeptiert» zu werden, oder zu England, wo, wer etwas auf sich hält, die Kinder in die nächstgelegene Privatschule schickt, wohl wissend, dass die staatliche besser wäre, aber eine schlechtere gesellschaftliche Ausgangsposition bieten würde!

Tragende Basis der Willensnation

Dass die Staatsschule die Bildungsanstalt des ganzen Volkes bleiben soll, hat jedoch noch einen anderen, staatspolitischen Grund. In *Nationalstaaten* im eigentlichen Sinne, also in Frankreich etwa oder Spanien, England oder Deutschland, ist die *gemeinsame Sprache und Kultur* das Band, das Volk und Staat ganz selbstverständlich, man möchte fast sagen: sogar wider Willen, zusammenhält und auch nach aussen als Einheit in Erscheinung treten lässt.

Die Schweiz hingegen ist nicht eine Sprach- und Kulturnation – sie ist durch politischen Willen gestiftet worden. Und sie wird nur durch politischen Willen zusammengehalten. Zwar hat sich diese Basis in Zeiten der Bedrängnis und Bedrohung als erstaunlich tragfähig erwiesen. Weicht aber der äussere Druck, dann pflegen die inneren Divergenzen um so kräftiger in Erscheinung zu treten. Darum bedarf es der Klammern, die den Zug der zentrifugalen Kräfte auszuhalten vermögen. Und solche Klammern sind nicht nur das Vereinswesen und der Militärdienst, sondern auch die öffentliche Schule. Wollten wir die Kinder, statt sie in dieser Stätte der Begegnung und des alltäglichen Zusammenlebens zusammenführen, schon im zarten Alter in Lerngruppen verschiedenster Prägung und Couleur voneinander isolieren, in Gruppen, die nicht aus der Kinderwelt, sondern aus der Erwachsenenwelt vorgeprägt und vorprogrammiert sind, dann hätte die Willensnation bald einmal einen schweren Stand.

Pluralismus auf alle verbindender Plattform

Die Klammerfunktion der Staatsschule ist auch noch in einer anderen Hinsicht wirksam: als Regulativ zwischen den Extremen Anarchie und Konformität. Der richtig verstandene Pluralismus ist eine mittlere Position, wo ein Grundstock gemeinsamer Ueberzeugungen und Erinnerungen die alle miteinander verbindende Plattform schafft, auf der dann erst die Mannigfaltigkeit in ihren unterschiedlichsten Gestaltungen aufblühen kann.

Man darf die staatliche Gemeinschaft mit der Familie vergleichen: Sowohl übermässiger Konformitätsdruck als auch schrankenlose Permissivität können zum Zerfall führen, im ersten Fall durch Auflehnung und Flucht, im zweiten durch Gleichgültigkeit und Auseinanderleben. Nur wo ein gesunder, kräftiger Familiensinn lebendig ist und den Partnern gleichwohl genug Freiraum gewährt wird, kann sich das Zusammenleben auf die Dauer gedeihlich entwickeln.

Diesen «Familiensinn» kann auch ein so vielfältiges staatliches Gebilde wie unsere *Eidgenossenschaft* nicht entbehren. Doch Familiensinn entsteht nicht aus dem Nichts – er muss *wachsen*. Er muss vor allem wachsen in unseren *Kindern*

in den Jahren ausgeprägtester Bildungs- und Erlebnisfähigkeit. Der Schule, neben dem Elternhaus, erwächst die Pflicht, dies Wachsen zu fördern. Ihren eigentlichen Sinn aber hat solche Hege und Pflege nur dann, wenn die *Kinder aller* Eidgenossen diese Jahre in der Schule *gemeinsam* erleben.

Limiten der Staatsschule – Chancen für die Privatschule

Wer eine Schule für das ganze Volk einrichten und unterhalten will, kann kein alle Bedürfnisse ohne Ausnahme abdeckendes Angebot machen. Es muss sich auf das beschränken, was wir mit einem reichlich vagen Begriff als «das Normale» bezeichnen. Was «das Normale» inhaltlich heisst, lässt sich nicht positiv umschreiben, schon gar nicht präzise definieren - sein Gehalt ergibt sich im Grunde nur als das, was bleibt, wenn man das «Nichtnormale» abgezogen oder weggeschnitten hat, wie der Bildhauer seine Gestalt durch Wegnehmen bildet. Das bedeutet, ein wenig technisch gesprochen, eine bestimmte, im allgemeinen recht weite «Bandbreite», deren Mittellage und Spannweite zudem mit der Zeit variieren kann. Diese «Normalbandweite» umfasst die grosse Zahl der Kinder, sie muss das Schwergewicht in den mittleren Intelligenzgraden haben, sie ist angewiesen auf gemässigte Charaktere mit minimaler Erziehbarkeit und Bildungsfähigkeit, sie hat sich auszurichten auf die gängigeren und häufigeren Laufbahnen, auch in der Stoffvermittlung, sie hat sich auch auf normierte Klassenbestände einzurichten, normierte Lehrmittel zu benützen, ihr Unterricht hat einem Normallehrplan zu folgen und allgemein verordnete Lehrziele zu erreichen.

Neben der Beschränkung auf «das Normale» ist der Staatsschule noch eine andere, harte Limite gesetzt: eine «neutrale Haltung» gegenüber den Konfessionen (vergleiche Artikel 27 BV), gegenüber den politischen Richtungen und mit Bezug auf die verschiedenen Volksschichten, heute auch mit Bezug auf die Nationalität. Diese «Neutralität» ist seit alters her ein Streitpunkt gewesen; heute wird sie am ehesten bestritten aus dem Kreise jener, die für eine «engagierte Schule» eintreten, also neben den konfessionellen vor allem aus den «alternativen» Kreisen.

Schliesslich gibt es für die staatliche Schule noch eine andere sehr wesentliche Limite: Sie kann wohl Unterricht, *Normalunterricht* vermitteln, *nicht aber* an der Familie Statt die gesamte *Erziehung*. Sie kann die Aufgaben, die der *Zerfall* der *Familie* freigesetzt hat, unmöglich übernehmen.

Aus diesen und andern Limiten, die sich aus der Natur der staatlichen Schule ergeben oder ihr aus historisch-politischen Gründen auferlegt worden sind, wachsen nun die Hauptchancen der privaten Schulen. Sie können einmal all jene besonderen Bildungsbedürfnisse befriedigen, die nicht mehr in die Bandbreite des «Normalen» passen oder besser, weniger pejorativ: die darüber hinausgehen. Sie können aber auch, als «Alternativschulen», sich in bewussten Gegensatz zum «Normalen» stellen, das sie vielleicht als verkrustete Konvention begreifen und überwinden wollen.

Domänen der Privatschulen

Wer das Verhältnis zwischen Staatsschule und Privatschule so sieht, der begreift die Funktion privater Schulen als eine subsidiäre.

Subsidiär, das bedeutet: Private Schulen spüren jene Bedürfnisse auf und befriedigen sie, die im Rahmen, welcher der Staatsschule gezogen ist, nicht unterkommen können, kollektive und individuelle, konventionelle und «alternative», mehr intensive als extensive, spezielle und spezialisierte und endlich auch neuartige, die noch gar nicht ins allgemeine Bewusstsein gedrungen sind. Beim vorläufigen

Versuch, diese Bedürfnisse in eine Ordnung zu bringen, kann man 5 Kategorien unterscheiden.

- 1. Anhänger bestimmter *Richtungen* in konfessioneller, weltanschaulicher, politischgesellschaftlicher und pädagogischer Hinsicht möchten ihre Kinder oft einer ganzheitlich «engagierten» Erziehung und Bildung zuführen, weil sie von der «neutralen» Staatsschule eine Verwässerung und Entfremdung befürchten. Sie sind die Träger der katholischen, evangelischen und jüdischen Schulen, der Rudolf-Steiner-Schulen und der «Alternativschulen».
- 2. Ein zweiter Bereich von Bedürfnissen hat seine Wurzel in der Familie, im Elternhaus. Der Wohnsitz spielt eine grosse Rolle, so bei Auslandschweizern, die ihre Kinder in der Heimat erziehen lassen wollen, bei Familien, die abseits der grösseren Schulorte ihr Domizil haben, wie Fabrikanten, Aerzte und Pfarrer, Wirte und andere Geschäftsleute. Auch der Beruf der Eltern kann massgebend sein, häufiger Wohnsitzwechsel etwa oder Absenzen eines oder beider Elternteile, die eine Unterbringung in einem Internat nahelegen. Hierher gehört auch das Phänomen der «unvollständigen Familie», Voll- und Halbwaisen, mehr und mehr aber auch Scheidungskinder.
- 3. Die dritte Kategorie geht auf Bedürfnisse zurück, die ihre Wurzel im Schüler selber haben. Es gibt Kinder, die gesundheitlich schwach sind und bei einem längerdauernden Aufenthalt im Gebirge zu Kräften kommen können. Es gibt andere, die da oder dort den rechtzeitigen «Anschluss verpasst» haben und jetzt zu alt sind, in einer Jahrgangsklasse einer öffentlichen Schule mitzuhalten. Es gibt die späten «Umsattler», die zuerst einen anderen Beruf erlernt haben. Es gibt die Mittelmässigen, die in einer Phase zu wenig gearbeitet und geleistet haben und jetzt nachholen müssen, es gibt die Schwachen, die aus Prestigegründen «auch» noch die «Matur» machen sollten, und es gibt jene Jugendlichen, die eine Pause einschalten, eine Lücke überbrücken müssen.
- 4. Eine vierte Gruppe ergibt sich aus Bedürfnissen der beruflichen Weiterbildung, wo oft die Vorbereitung auf Diplome ganz in der Hand privater Schulen liegt, in einzelnen Fällen auch in der eigentlichen Berufsbildung, wo kein anerkannter öffentlicher oder, beim KV, halböffentlicher Bildungsgang absolviert werden kann.
- 5. Als *fünfte Kategorie* könnte man *Spezialwünsche* zusammenfassen, die sich vorwiegend in der Erwachsenenbildung einstellen, also etwa Sprachkurse, aber auch weitere Spezialitäten wie zum Beispiel Sonderschulen.

Zum pädagogischen Anspruch

Die katholische Kirche hat, gestützt auf «Menschenrecht» und «Elternrecht», den Anspruch auf konfessionelle Erziehung und damit konfessionell ausgerichtete Schulen nie aufgegeben. Dasselbe gilt für die jüdischen Schulen und in gewissem Sinne auch für evangelische. Seit den sechziger Jahren hat sich jedoch das Schwergewicht etwas verlagert; mit der stärkeren Ausbreitung der Waldorfschulen in der Nachfolge Rudolf Steiners und mit dem Aufkommen eigentlicher «Alternativschulen» hat neben dem konfessionellen das eigentlich «pädagogische» Argument an Zugkraft gewonnen.

Die Geschichte der Pädagogik lässt, jedenfalls im 20. Jahrhundert, deutlich erkennen, dass wichtige *Reformströmungen von privaten Schulen* ausgegangen sind. Die *Verdienste* sind *unbestritten*. Es ist auch anzuerkennen, dass man sich in vielen Privatschulen ehrlich und redlich bemüht, auf hohem Niveau ähnliches zu leisten und wenn möglich Neues hervorzubringen und zu gestalten.

Nur: Ist im Bereich der öffentlichen Schule, der «Schulpädagogik» in beiden mög-

lichen Bedeutungen des Wortes, nicht auch Hervorragendes geleistet worden? Und gibt es auf der Landkarte des Privatschulwesens nur lichte Flächen und Flekken, keine grauen und keine dunklen? Man kann in staatlichen Schulen hervorragende Lehrer antreffen, die mit bewundernswerter Hingabe unterrichten und erziehen, mit dem gleichen Elan wie gute Lehrer in privaten Schulen. Und man kann in beiden Bereichen auch das Gegenteil sehen. Der einzige private Schultyp, der den staatlichen Schulen eine Pferdelänge voraus hat, ist das Internat, aus dem einfachen Grund, weil der erzieherische Einfluss intensiver sein kann.

Probleme der richtigen Grenze

Wer nicht geneigt ist, eine der beiden Extremlösungen zu verfechten, also die staatliche Zwangsschule für alle oder die volle Privatisierung des Bildungswesens, für den läuft das Problem im Verhältnis von Staatsschule und Privatschule letztlich hinaus auf die *«richtige» Grenzziehung:*

Welche Aufgaben soll der Staat, welche die Privatschule übernehmen?

Wie weit sollen auch Privatschulen den *Vorschriften* unterworfen werden, die der *Staat* für seine Schulen erlässt?

Sollen die Privatschulen einer Aufsicht des Staates unterworfen werden?

Soll der Staat den Privatschulen Beiträge gewähren an die Investitionen und an den Betrieb? Sollen Schüler von Privatschulen in den Genuss staatlicher Stipendien und Unterhaltsbeiträge kommen?

Vorerst ist festzustellen, dass die grosse Vielfalt des Privatschulwesens eine schematische Einheitslösung verbietet; sie ist auch mit Rücksicht auf die Schulhoheit der 26 Kantone nicht realisierbar. Es gibt private Schulen, denen Beiträge an Investitionen und Betrieb gewährt werden, und es gibt Stipendien für Schüler an Privatschulen, wenn auch meist mit dem Vorbehalt, dass für den entsprechenden Bildungsgang eine innerkantonale Schule fehlt. Offenbar drängen sich Lösungen «nach Mass» auf.

Auf all diese Fragen im einzelnen einzutreten ist in diesem Rahmen nicht möglich. Eine Frage aber, die Kernfrage, darf hier nicht ausgeklammert werden: die des Kostenersatzes beim Besuch einer Privatschule, sei es über einen Steuerabzug für die Eltern, sei es über direkte Beiträge an die Privatschulen.

Bei der Beurteilung dieses Problems ist davon auszugehen, dass der Staat jedem Schüler, der die Voraussetzungen erfüllt, den «normalen» Bildungsgang anbietet. Dieses Angebot untersteht nicht, wie bei den Privatschulen, der Vertragsfreiheit: Wer die Voraussetzungen erfüllt, muss in die Schule aufgenommen werden. Der Staat hat Räumlichkeiten, Lehrer und Ausstattung bereitzustellen, welche den durch die Statistik ausgewiesenen Zudrang decken; er kann nicht, wie ein Hotel, bei Vollbesetzung die Tafel «Occupé» ins Fenster hängen. Es kann schon aus diesem Grunde niemals in Frage kommen, Privatschulen den gesamten Betrag zukommen zu lassen, den der Staat für einen Schüler an einer öffentlichen Schule aufwenden muss.

Es wäre aber überhaupt problematisch, Privatschulen im Bereich des öffentlichen Angebots in irgendeiner Weise schematisch zu subventionieren. Die Staatsschule in diesem Lande darf den Anspruch erheben, gute Bildungsarbeit zu leisten. Man weicht ihr nicht aus, weil sie nicht genügte oder weil ihre Absolventen nicht die erforderliche gesellschaftliche Anerkennung fänden – im Gegenteil. Wer seine Kinder in eine Privatschule schickt, sucht eine zusätzliche, eine spezielle Leistung. Wer eine spezielle Leistung sucht, die neben dem Angebot des Staates steht oder über es hinausgeht, der soll dafür auch eine spezielle Leistung erbringen; denn

nur er selber bzw. sein Kind kommt in den Genuss dieser speziellen Leistung. Der Staat muss auch diesem Kind den Platz in der öffentlichen Schule offenhalten: die Fälle sind Legion, wo Schüler von Privatschulen wieder in die öffentliche Schule zurückkommen.

Abschliessend darf festgehalten werden, dass die heute übliche «Arbeits- und Funktionsteilung» zwischen den Staats- und Privatschulen grosso modo richtig ist. Von der Sache, also von der Bildungsarbeit her, drängt sich keine grundlegende Aenderung auf. Wenn die staatliche Schule Lücken oder Schwächen aufweist, soll man sie beheben; wir sind aber mit ihr bis jetzt gut gefahren. Hingegen soll man die Staatsschule in Schranken halten und verhindern, dass sie immer neue Gebiete an sich reisst.

Im übrigen aber darf man auf die Findigkeit und auf die *Phantasie* unseres Privatschulwesens vertrauen. Es ist ihm bis jetzt immer wieder gelungen, *neue Bedürfnisse* ausfindig zu machen und *besondere Leistungen* anzubieten. Im ganzen gesehen hat sich die Branche gut gehalten, ja kräftig entwickelt, und es sind ihr weitere gute Jahre zu wünschen, wenn immer möglich *ohne Staatskrücke*.

L'école publique et l'école privée

Résumé de l'exposé de M. Dr. Erich A. Kägi

Au cours de la première moitié du 19e siècle, les libéraux ont introduit la scolarité obligatoire et l'école publique, instrument de son application. On voulait avant tout une école primaire confessionnellement neutre, gratuite et publique (Constitution fédérale, art. 27). La classe instruite a exigé cette école, l'a encouragée et soutenue jusqu'à nos jours. Il est essentiel, pour notre état fédératif, que les enfants provenant de toutes les couches de population, de toutes les confessions et tendances politiques se rencontrent à l'école, y faisant croître un certain «sens de la famille» représentatif de la confédération comme fondement de la diversité dans l'unité.

Mais l'école publique doit se conformer à la norme et accepter de ce fait une certaine limitation. Elle se doit neutre en face des confessions, tendances politiques, couches de population, et aujourd'hui encore en face des nationalités. Et elle n'est pas à même de remplacer l'éducation dans la famille.

Mais ces limites représente également les chances des écoles privées, aptes à satisfaire aux besoins particuliers en matière d'éducation et de culture. En se référant à l'école publique, la fonction subsidiaire de l'école privée se présente sous les cinq aspects suivant:

- 1. Education «engagée» pour les partisans de certaines tendances.
- 2. En cas de conditions défavorables pour l'éducation et l'enseignement dans la maison paternelle ou au lieu de domicile.
- 3. Conditions liées à l'élève lui-même, telles que difficultés dues à la croissance, développement retardé, changement de voie, dons limités.
- 4. Formation professionnelle et formations complémentaires spéciales.
- 5. Cas particuliers (classes de développement, etc.).